

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Abendblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adressen
Tageblatt, Riesa

Amtsblatt

Gesamtpreis
Rz. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 182.

Freitag, 7. August 1908, abends.

61. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg. durch unsere Träger
bei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Inland-Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen.
Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabebetages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.
Kontaktdruck und Verlag von Ragner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Edwin Piasnik in Riesa.

Wenn in neuerer Zeit, insbesondere auch durch öffentliche Bekanntmachungen ungewöhnlich geworden ist, daß die Veräußerung (Ausflachtung) von Gütern mehrfach betrieben worden ist, so will die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft nach Gehör des Bezirksausschusses im Interesse der ursprünglichen Besitzer der Güter und der Trennstückserwerber nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß derartige Unternehmungen bei Erstellung der gemäß § 8 des Gesetzes vom 30. November 1843, die Teilbarkeit des Grundeigentums betr., etwa erforderlichen Dispensation an sich nicht für die letztere sprechen.

Großenhain, am 28. Juli 1908.
1547 c. E. Königl. Amtshauptmannschaft.

Aufgehoben
ist der auf den 12. August 1908 bestimmte Termin zur Versteigerung des im Grundbuche für Zettshain, Gröb. Ant. Blatt 51 auf den Namen Marie Martha Reimuth geb. Hegewald eingetragenen Grundstücks.
Riesa, am 6. August 1908.

Königliches Amtsgericht.

In der Siegel Poppitz kommen
am 8. August 1908, vorm. 10 Uhr
ca. 530000 Stück Mauer-Siegel gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung. Sammelort der Bieter ist der Hennig'sche Gasthof zu Poppitz.
Riesa, den 5. August 1908.
Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Bekanntmachung.

Im beiderseitigen Interesse ersucht der unterzeichnete Bürgermeister alle Personen, welche ihn in amtlichen Angelegenheiten persönlich zu sprechen wünschen, hierzu die Zeit von 10 bis 11 Uhr vormittags (Rathaus 1. Stockwerk) zu wählen.
Auf dringliche Sachen erstreckt sich diese Beschränkung nicht.
Riesa, den 7. August 1908.

Bürgermeister Dr. Scheider.

Die nachstehend abgedruckten
„**Vorschriften über das Schlafstellenwesen in der Stadt Riesa**“,
die sofort in Kraft treten, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.
Der Rat der Stadt Riesa, am 6. August 1908.
Bürgermeister Dr. Scheider.

Vorschriften über das Schlafstellenwesen in der Stadt Riesa.

§ 1.
Niemand darf gegen Entgelt Personen als Schlafgänger aufnehmen oder bei sich behalten, wenn er nur zwei Räume — einschließlich Küche — bewohnt, im übrigen auch nur dann, wenn er für diese Personen genügende Räumlichkeiten hat. Die Schlafräume müssen folgenden Anforderungen genügen:

- Mit den eigenen Schlafräumen des Quartiergebers und seiner Haushaltangehörigen dürfen sie nicht in offener Verbindung stehen. Etwa vorhandene Verbindungstüren müssen nicht nur verschlossen gehalten, sondern auch als solche unbenutzbar gemacht werden.
- Jeder Schlafraum muß gedeckt oder mit einem anderen undurchlässigen Fußboden, mit einer verschließbaren Tür und einem die Lüftung ermöglichenden Fenster versehen sein. Der Raum darf nicht mit Abritten in offener Verbindung stehen.
- Die Schlafräume müssen für jeden Schlafgänger mindestens 3 qm Bodenfläche und 10 cbm Luftraum enthalten.
- Für jeden Schlafgänger muß eine besondere Lagerstätte vorhanden sein. Ausnahmen sind zulässig bei Eheleuten, bei Eltern mit Kindern, bei Kindern unter 12 Jahren, wenn sie Geschwister sind und bei erwachsenen Geschwister gleichen Geschlechts.
- Die Lagerstätte muß mindestens enthalten: 1 Strohsack, 1 Kissen, 1 Kopfkissen und 1 wollene Decke. Der Schlafraum und die Lagerstätte sind stets sauber zu halten. Der Wechsel der Bettwäsche hat mindestens alle 4 Wochen, der des Bettstroh aller 2 Monate zu erfolgen. Auf Erfordern der Polizeibehörde müssen Stroh und Wäsche sogleich gewechselt werden.
- Bettstellen dürfen nicht übereinander gestellt werden.
- Für je 2 Schlafgänger muß mindestens ein Waschzeug, für jeden Schlafgänger ein Handtuch vorhanden sein; letzteres ist mindestens alle Wochen oder auf Verlangen der revolvierenden Polizeibeamten sofort zu erneuern. Glycerine Nachtgeschirre dürfen nicht in Benutzung genommen werden.
- Für je 8 Personen ist mindestens ein besonderer Abort notwendig.

§ 2.
Alleinlebenden Männern und Frauen ist gestattet, Personen desselben Geschlechts in ihren eigenen Schlafräumen, dasern sie diesen Vorschriften entsprechen, aufzunehmen.

§ 3.
Mit Ausnahme von Eheleuten und Kindern dürfen Schlafgänger beiderlei Geschlechts in eine Wohnung nicht aufgenommen werden, auch dann nicht, wenn getrennte Räume in derselben vorhanden sind.

§ 4.
In den Schlafräumen sind die Fußböden täglich am Morgen auszukehren und mindestens wöchentlich einmal zu scheuern. Sind die Fußböden mit Anstrich versehen so müssen sie täglich frisch aufgewischt werden. In jedem Schlafraum muß ein mit Wasser gefüllter Spudnapf stehen, der jeden Morgen entleert, gereinigt und mit frischem Wasser gefüllt werden muß.

§ 5.
Die Zimmerdecke und die nicht tapezierten Wände der Schlafräume müssen längstens alle Jahre einmal, auf Erfordern der Polizeibehörde auch öfter, geweißt, die mit Oelfarbe gestrichenen Wände mindestens zweimal jährlich gründlich abgewaschen werden.

§ 6.
Küchen, Alkoven und sonstige des direkten Licht- und Luftzutritts entbehrende Räume, Hausfluren, Korridore, Keller, offene Hausböden oder solche Räume, deren Benutzung zum dauernden Aufenthalt von Menschen aus Sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Gründen untersagt worden ist, dürfen nicht als Schlafräume benutzt werden.

§ 7.
Personen, gegen die Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß sie das Vermieten von Schlafstellen zur Förderung der Unsitlichkeit mißbrauchen werden, kann das Vermieten von Räumlichkeiten an weibliche Personen durch die Polizeibehörde untersagt werden.

§ 8.
Der Ausbruch ansteckender Krankheiten in der Familie des Vermieters oder bei den Inhabern von Schlafstellen ist sofort, spätestens innerhalb 24 Stunden, dem Stadtrat anzuzugehen.

§ 9.
Jede Schlafstelle ist alljährlich mindestens einmal während der Zeit der Benutzung unvermutet durch den Stadtrat einer Besichtigung zu unterziehen.

§ 10.
Von der Aufnahme von Schlafgängern ist binnen 3 Tagen Anzeige nach dem unter A beigefügten Formular an die Polizeibehörde zu erstatten, die hierauf, wenn diesen Vorschriften genügt ist, hierüber Bescheinigung nach Formular B erteilt. Diese Bescheinigung ist von den Mietern aufzubewahren. Die Formulare zu diesen Anzeigen werden in der Polizeiwache unentgeltlich verabfolgt. In jedem Schlafraum ist ein Abdruck dieser Vorschriften, sowie eine von der Polizeibehörde bescheinigte Nachweisung der höchsten zulässigen Zahl von Schlafgängern für den betreffenden Raum an sichtbarer Stelle anzubringen.

An den durch das Melderegulativ auferlegten Verpflichtungen wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert.

§ 11.
Von jeder Veränderung der Schlafräume, sowie von jeder Vermehrung der die Schlafräume benutzenden Personen ist Anzeige, wie in § 10 vorgeschrieben, zu erstatten; in gleicher Weise ist Anzeige zu erstatten, wenn statt männlicher Schlafgänger weibliche oder umgekehrt aufgenommen werden.

§ 12.
Diesen Vorschriften zuwider aufgenommene Schlafgänger sind binnen einer vom Rate von Fall zu Fall festzusetzenden angemessenen Frist aus den Wohnungen zu entfernen.

§ 13.
Für die Beobachtungen dieser Vorschriften, namentlich auch für die ordnungsmäßige Erstattung der Anzeigen sind die Vermieter oder deren Vertreter verantwortlich.

§ 14.
Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haftstrafe geahndet.

Ausnahmsweise kann an Stelle von Geldstrafe eine Verwarnung ausgesprochen werden, wenn die Übertretung sich als ein besonders leichter Fall darstellt.

Riesa, am 3. August 1908.

Der Rat der Stadt Riesa, als Polizeibehörde.
(L. S.) Bürgermeister Dr. Scheider.

Im Gasthof zur Königsblinde in Wälknitz sollen Montag, den 10. d. Mts. von vormittags 1/10 Uhr an 250 rm tief. Knüppel, 500 rm tief. Aeste, 250 rm tief. Kirschholz, 11 rm tief. Stöße, aufbereitet in dem Kahltschlage der Abt. 32 (Hirschledern), sowie auf den neuen Durchhiebsen 8a, 9a, 10a, 11a, 12a am Westrande des Artillerie-schießplatzes (Grenzflügel), ferner auf denselben neugebildeten Schneisen, 13 Parzellen Hacken in Abt. 44 und 45 meistbietend öffentlich gegen Barzahlung versteigert werden. Die Bedingungen werden vor Beginn bekannt gegeben.

Kgl. Forstverwaltung. Kgl. Garnisonverwaltung Tr.-Pl. Zettshain.

Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 8. August d. Jrs., von vorm. 8 Uhr ab gelangt auf der Freibank im städtischen Schlachthof zum Verkauf: 1. das Fleisch eines Kindes (roh) zum Preise von 35 Pf., 2. das Fleisch von vier Schweinen (roh) zum Preise von 50 Pf. und 3. das Fleisch zweier Schweine (gekocht) zum Preise von 45 Pf. pro 1/2 kg.
Riesa, den 7. August 1908.

Die Direktion des städt. Schlachthofes.

Nur 50 Pfg.

pro Monat kostet diese Zeitung bei Abholung in der Geschäftsstelle; durch die Post frei ins Haus 60 Pfg.; bei Abholung an jedem Freitag durch den Briefträger und durch die Kurträger ins Haus.

nur 55 Pfg.